

Satzung

**der Hochschule Ravensburg-Weingarten
Technik | Wirtschaft | Sozialwesen**

zum Verfahren der Zulassung zu den Masterstudiengängen

**Optische Systemtechnik (OS)
bei der Fakultät Technologie und Management**

**Informatik (IN)
bei der Fakultät Elektrotechnik und Informatik**

vom 21. Januar 2011

zuletzt geändert am 25. Januar 2013

Aufgrund § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Dezember 2005 zuletzt geändert 29. Juli 2010, GBl. S. 555, 562, § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 20. Januar 2011 die folgende Satzung beschlossen.

Die erste Änderungssatzung vom 25. Januar 2013 ist eingearbeitet.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Zulassung für die Master-Studiengänge:

"Optische Systemtechnik"

"Informatik"

der Hochschule Ravensburg-Weingarten.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Zulassungsverfahrens ist jeweils eine Auswahlkommission

zuständig. Diese erarbeitet eine Vorschlagsliste als Grundlage für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Hochschulleitung.

- (2) Die Auswahlkommission besteht aus dem Studiendekan (Vorsitz) sowie
- beim Studiengang Informatik aus mindestens einem weiteren Mitglied, welches in der Regel der Gruppe der Professoren angehört.
 - Beim Studiengang Optische Systemtechnik aus den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses
- Zusätzlich kann ein hochschulexternes Mitglied beratend mitwirken.

§ 3 Bewerbungsfristen

1. Die Zulassung zum Studiengang Optische Systemtechnik erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die Zulassung zum Studiengang Informatik erfolgt jeweils zum Wintersemester. (vgl. § 1 Abs. 4 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Ravensburg-Weingarten)
2. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester (Ausschlussfrist).

§ 4 Zulassungsantrag

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens sind dem Zulassungsantrag folgende Anlagen beizufügen:

Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Fehlende Zeugnisse und Dokumente können im Einzelfall in Abstimmung mit der Auswahlkommission nachgereicht werden.

Zur Verbesserung der Gesamtnote (vgl. § 7) kann im Bewerbungszeitraum ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen Werdegang darstellt sowie die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
1. ein einschlägiger Bachelor-Abschluss oder ein anderer, mindestens gleichwertiger einschlägiger Hochschulabschluss,
 2. für den Studiengang Informatik mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5
- (2) Als einschlägig gemäß Absatz 1 gilt für den Studiengang
- Optische Systemtechnik der Abschluss eines
 - technisch/naturwissenschaftliche Studiums mit dem Schwerpunkt in:
 1. Technischer Optik,
 2. Optischer Systemtechnik,
 3. Photonik,

4. Optoelektronik,
5. Optischer Nachrichtentechnik.

Für Bewerber, die keinen Schwerpunkt in Technischer Optik, Optischer Systemtechnik, Photonik, Optoelektronik oder Optischer Nachrichtentechnik vorweisen können, wird vom Studiengangsleiter eine Liste von Lehrveranstaltungen zusammengestellt, die die Bewerber bis Ende des ersten Semesters des Masterkurses abzuleisten haben.

- Informatik der Abschluss eines technisch/naturwissenschaftlichen Studiums, so dass die Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 2 der SPO für die Masterstudiengänge erfüllt sind.

§ 6 Auswahlentscheidung und Rang

Übersteigt die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste über die Zulassung. Die Rangliste wird aufgrund der Gesamtnote gemäß § 7 erstellt. Bei Ranggleichheit ist § 20 Abs. 3 HVVO einschlägig.

§ 7 Berechnung der Gesamtnote

Basis für die Gesamtnote ist die Note des in § 5 definierten Hochschulabschlusses. Diese Note kann sich jeweils um bis zu 0,5 Zensurstufen, insgesamt jedoch höchstens um 1,0 verbessern durch:

1. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs (§ 8)
2. Beim Studiengang Optische Systemtechnik durch:
 - Forschungsarbeit auf dem Fachgebiet der Optik
 - berufliche Erfahrungen auf dem Fachgebiet Optik,
 - Auslandserfahrungen,
 - das Ergebnis einer freiwilligen Aufnahmeprüfung, mit der zusätzliche Qualifikationen berücksichtigt werden.
3. Beim Studiengang Informatik durch:
 - Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Informatik
 - berufliche Erfahrung auf dem Gebiet der Informatik

§ 8 Auswahlgespräch

Für den Studiengang Informatik gilt:

- (1) Die Maximalzahl der Bewerber, die zum Auswahlgespräch eingeladen werden, beträgt das Dreifache der Zahl, der nach diesem Verfahren zu besetzenden Studienplätze. Es wird unter den Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, eine Rangliste gebildet. Die Kriterien der Zugangsvoraussetzungen werden bewertet.

- (2) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen und Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Es soll den Mitgliedern der Auswahlkommission ein Bild über die Persönlichkeit und die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang vermitteln. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.
- (3) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den gewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

Für den Studiengang Optische Systemtechnik gilt:

- (4) Die Maximalzahl der Bewerber, die zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt die dreifache Zahl der nach diesem Verfahren zu besetzenden Studienplätze. Die Zulassung erfolgt zunächst auf Grund der besonderen Eignungsmerkmale gemäß Abs. 5.
- (5) Bewerber können auf Grund besonderer Eignungsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen ergeben, zur freiwilligen Aufnahmeprüfung zugelassen werden. Besondere Eignungsmerkmale sind insbesondere Befähigung und Aufgeschlossenheit für interdisziplinäre Themenstellungen, besondere Fachkenntnisse sowie die Neigung zu internationalen Aktivitäten. Diese Merkmale können insbesondere durch Erfolge in bestandenen Prüfungen, in einer Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit oder durch andere Leistungen, die auf eine besondere Qualifikation für ein Aufbaustudium schließen lassen, nachgewiesen werden. Die Auswahlkommission erstellt eine entsprechende Rangfolge.
- (6) Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich und dauert etwa 20 Minuten. Den Termin setzt die Auswahlkommission fest. Es besteht die Möglichkeit, mehrere Bewerberinnen und Bewerber in ein gemeinsames Gespräch einzubinden (Assessment). Dann verlängert sich die Gesprächsdauer derart, dass auf jeden Kandidaten ca. 20 Minuten entfallen. Es soll den Mitgliedern der Auswahlkommission ein Bild über die Persönlichkeit und die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den Masterstudiengang Optische Systemtechnik vermitteln. Durch die Auswahlkommission wird eine Verbesserung der Gesamtnote des Hochschulabschlusses von 0,0 bis 0,5 vergeben. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 9 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während des Verfahrens der Notenverbesserung getäuscht oder ein Täuschungsversuch unternommen, teilt die Aufsicht dies der Auswahlkommission mit. Wird der Prüfungsablauf erheblich gestört, kann die Aufsicht den Störer von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet die Auswahlkommission nach Anhören der oder des Betroffenen. Sie kann je nach Schwere der Täuschungshandlung

oder des Ordnungsverstoßes die Zulassung zum Studium verweigern oder das Verfahren zur Notenverbesserung als für nicht durchgeführt erklären. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.

- (3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung bekannt, kann die Auswahlkommission in schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens zur Notenverbesserung und nach Anhörung der oder des Betroffenen die Zulassung widerrufen. Die Entscheidung trifft die Hochschulleitung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 07. Februar 2005 wird außer Kraft gesetzt.

§ 11 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2013.

Weingarten, den 25. Januar 2013

Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor

Prof. Dr.-Ing. Franz Brümmer
Prorektor für Studien- und Prüfungsangelegenheiten